

Investitionsprämie 2020 für die Franchisebranche

Als eine der Konjunkturstärkungsmaßnahmen wurde im September 2020 eine **7%ige und für Klimaschutz, Digitalisierung und Gesundheit/Life-Science eine 14%ige Investitionsprämie** befristet bis Ende Februar 2021 beschlossen. Wie Sie als Franchisegeber und Franchisenehmer diese Förderung nutzen können, erfahren Sie im folgenden Beitrag von Eva Pernt.

Welche Investition ist förderbar?

Materielle und immaterielle **Neuinvestitionen in abnutzbare aktivierungspflichtige Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens eines Unternehmens an österreichischen Standorten. Darunter fallen beispielsweise medizinische Geräte, Ordinationseinrichtung, bestimmte Fahrzeuge, Computer oder Software. Als Neuinvestition kommen **auch gebrauchte Güter** in Frage, sofern es sich um eine Neuanschaffung für das investierende Unternehmen handelt.

Ausgeschlossen sind klimaschädliche Investitionen, unbebaute Grundstücke und Bauprojekte, die für Vermietung an Privatpersonen bestimmt sind, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen.

Fällt auch die Neuanschaffung von PKWs darunter?

Grundsätzlich ja. Allerdings förderfähig sind **nur (reine) Elektrofahrzeuge** (BEV) und Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) sowie E-Sonderfahrzeuge. Die Fahrzeuge der Klasse N1 (für Güterbeförderung bis 2 t Gesamtgewicht) sowie der Klasse M1 (für Personenbeförderung, ausgenommen der für 7+1 Personen zugelassene E-Bus) sind sogar mit 14% gefördert, wenn deren Brutto-Listenpreis € 60.000 nicht übersteigt. Darüber hinaus gibt es 7% Investitionsprämie.

Leasingfahrzeuge werden nur umfasst, wenn es sich um **Finanzierungsleasing** handelt, bei dem das Fahrzeug im Anlagevermögen des Unternehmers aktiviert werden muss. Ausgeschlossen sind jedenfalls benzin- und dieselbetriebene PKW.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt generell **7%**. Bei Investitionen in den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung und Gesundheit/Life-Science **14%**. Aufgrund der bereits zahlreich eingereichten Anträge auf COVID-19-Investitionsprämie ist das Budget zur Gewährung der Prämie auf € 2 Mrd aufgestockt worden.

Das förderbare Mindestinvestitionsvolumen pro Antrag beträgt € 5.000 netto. Bei dieser Untergrenze handelt es sich um die **Summe aller Investitionen pro Förderungsantrag**. Es können daher auch kleinere Investitionen (auch Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von bis zu € 800) berücksichtigt werden.

Welche Investitionen fallen nun genau unter die 14%?

Der **Klimaschutz** umfasst unter anderem Elektromobilität, Investitionen in Wärmeanlagen mit erneuerbaren Energien, thermische Sanierungen, Energiesparmaßnahmen, Klimatisierung und Kühlung sowie Photovoltaik- und Solaranlagen.

Zur **Digitalisierung** zählen beispielsweise Investitionen in Software und Hardware inklusive Zubehör, digitale Infrastruktur, E-Commerce (zB Homepage und Webauftritt), Cloud-Lösungen oder Datensicherheit.

Der Bereich **Gesundheit/Life Science** betrifft ausschließlich Anlagen für die Entwicklung und Herstellung von pharmazeutischen Produkten und Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung sind (zB Masken, Schutzkleidung, Augenschutz, Einmalhandschuhe oder Desinfektionsmittel).

In welchem Zeitraum kann die Förderung beantragt werden?

Für Investitionen, für die **zwischen dem 1.9.2020 und 28.2.2021** die Förderung beim AWS beantragt wurden und zwischen dem 1.8.2020 und längstens dem 28.2.2021 erste Maßnahmen gesetzt wurden. Erste Maßnahmen sind Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn.

Vor dem 1.8.2020 darf keine erste Maßnahme gesetzt worden sein. Planungsleistungen und Finanzierungsgespräche gelten nicht als erste Maßnahmen. Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme und Bezahlung muss eine endgültige Abrechnung vorgelegt werden.

Muss diese Prämie versteuert werden?

Nein. Die Covid-19-Investitionsprämie stellt weder eine Betriebseinnahme dar noch hat eine Aufwandskürzung zu erfolgen. Damit profitieren Sie von der **vollen Höhe der Prämie** ohne Abschläge.

Wo kann diese Förderung beantragt werden?

Für die Abwicklung ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH (**AWS**) zuständig und der Antrag muss über den elektronischen Fördermanager eingebracht werden. Die Antragstellung ist vom Förderungswerber oder vom vertretungsbefugten Organ rechtsverbindlich zu unterschreiben, wobei auch eine elektronische Signatur im Antragsprozess vorgesehen ist.

Gerne unterstützen wir von ARTUS Sie beim gesamten Antragsprozess sowie bei der endgültigen Abrechnung. Die Prämie wird direkt auf Ihr Konto überwiesen. Noch ein Hinweis: Die Abrechnung ist in Bezug auf die Aktivierung der zur Förderung beantragten Investitionen ab einer Zuschusshöhe von € 12.000 zusätzlich von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu betätigen. Das erledigen wir ebenfalls gerne für Sie.

Wie können wir Ihnen dabei helfen?



ARTUS Steuerberatung GmbH & Co KG
Stubenring 24 | 1010 Wien

StB Mag Sonja MILLGRAMMER
s.millgrammer@artus.at
01-513 79 00-472

StB/ WP Mag Eva PERNT, MBA
e.pernt@artus.at
01-513 79 00-930